



Protokoll vom 17. September 2002

Nr. D/Sp/35/12

Stetten, Zonenplanänderung
"Schalmenacker", Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Stetten hat am 15. Mai 2002 eine Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 222 von der Wohnzone mit höherer Ausnützung (WB) in die Wohnzone mit geringer Ausnützung (WA), die Einzonung der Parzellen GB Nr. 130 (teilweise), 156 (teilweise), 159, 209, 220, 221, 222 (teilweise) und 656 von der Landwirtschaftszone, überlagert mit Reservezone, in die Wohnzone mit geringer Ausnützung (WA) sowie der Parzellen GB Nr. 64 (teilweise), 125 (teilweise) und 126 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone mit geringer Ausnützung (WA) beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. Juni bis 4. Juli 2002. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 ersucht der Gemeinderat Stetten um Genehmigung der Zonenplanänderung "Schalmenacker" durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Stetten am 15. Mai 2002 beschlossene Zonenplanänderung "Schalmenacker" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8234 Stetten (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Grundbuchamt
 - EKS AG, Rheinuferstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach